

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf

**hat am 17.07.2018 für den Friedhof in Nieder Seifersdorf zum
Friedhofsgesetz ev. vom 29.10.2016 (siehe u.a. § 52 (3) 1 und 2)
folgende Beschlüsse gefasst:**

1.) Öffnungszeiten des Friedhofes (siehe § 13)

„Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.

(1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.“

(Die Öffnungszeiten werden dauerhaft auf dem Friedhof ausgehängt.)

2.) Festsetzung bis zu welchem Zeitpunkt Unterlagen vor der Bestattung beigebracht werden sollen (siehe § 16 Abs. 1)

„Die erforderlichen Unterlagen und die unterschriebene Bestattungsanmeldung müssen dem Friedhofsträger mindestens zwei Tage vor der Beisetzung/Bestattung vorliegen.“

3.) Festsetzung der Bestattungstage (siehe § 16 Abs. 2)

„Bestattungen werden in der Regel von Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

4.) Kreis der bestattungsberechtigten Personen (siehe § 3)

„Zusätzlich zu dem im § 3 genannten Personenkreis können Verstorbene auf dem Friedhof bestattet werden, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt wird, dass alle Verpflichtungen an die Pflege und die Unterhaltung der Grabstätte sichergestellt sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.“

5.) Festsetzung der Zeiten zu denen Gewerbetreibende auf dem Friedhof arbeiten dürfen (siehe § 15 (5) Satz 4)

„Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Werkzeuge Montag bis Samstag zu den Friedhofsöffnungszeiten.“

6.) Zulassung von Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen (siehe § 19 Absatz 3 Satz 8)

„Glockengeläut ist in der Regel nur im Rahmen eines Trauergottesdienstes statthaft.“

7.) Beräumung von Grabstätten (siehe § 25 Absatz 6)

„Nachdem der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, muss der oder die Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten Grabmale einschließlich Fundamente, Grabstätteninventar, Bepflanzung einschließlich der Heckeneinfassungen und sonstige Gegenstände entfernen.

Erst nach vollständiger Beräumung, Einebnung und Einsäen von Rasen wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zurück genommen.“

(Diese Regelung wird ortsüblich bekannt gemacht.)

Nieder-Seifersdorf, den 17.07.2018

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Seifersdorf

Gesamtplan für den Friedhof in Nieder-Seifersdorf der Ev. Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf

Beschluss 17.07.2018, gültig ab 01.01.2019

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wurden am 17.07.2018 vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Seifersdorf beschlossen. Die Veröffentlichung eines Hinweises auf seinen Erlass und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldhufen. Zur Einsichtnahme liegen diese im Pfarramt der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Seifersdorf, Arnsdorfer Str. 105, 02906 Waldhufen und im Kirchlichen Verwaltungsamt Lausitz - Außenstelle Friedhofsverwaltung Bernsdorf -, Alte Schulstr. 2, 02994 Bernsdorf aus.

Abteilung	Grabstättenart	Gebührenposition	Gestaltungsvorschrift
A	- Erdwahlgrabstätten	1.1	zusätzlich
A-M	- Erdwahlgrabstätten	1.1	zusätzlich
B	- Erdreihengrabstätten	1.2	zusätzlich
	- Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	1.3.1	zusätzlich
C	- Erdreihengrabstätten	1.2	zusätzlich
	- Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung für 2 Urnen	1.4.1	zusätzlich
	- Urnenreihengrabstätten	1.5.1	zusätzlich
	- Urnenreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	1.3.2	zusätzlich
D	- Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung für 2 Urnen	1.4.1	zusätzlich
D-M	- Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung für 2 Urnen	1.4.1	zusätzlich

Richtlinien

zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Friedhof Nieder Seifersdorf

Beschluss 17.07.2018, gültig ab 01.01.2019

Für den gesamten Friedhof wurden abweichende Bestimmungen zu den §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 1 getroffen.

Folgende Abteile mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wurden eingerichtet:

Abteile A, A-M, B, C, C-M, D

Die Errichtung eines/einer Grabmales/Liegeplatte mit Nennung des Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten sind auf den o.g. Abteilen verpflichtend.

Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen.

Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m Höhe: 0,12 m

über 0,80 m - 1,20 m Höhe: 0,14 m

über 1,20 m - 1,50 m Höhe: 0,16 m

über 1,50 m Höhe: 0,18 m.

Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale.

Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall.

Die Verwendung von Kunststoff, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.

Lichtbilder auf den Grabmalen dürfen nicht größer als 6 x 8 cm sein.

Das Aufstellen von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

Unzulässig ist es,

1. die Grabstätten mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können (die Pflanzhöhe darf 1,00 m nicht übersteigen),
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille, Holz und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabflächen mit wasserundurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe) abzudecken,
4. die Grabstätten mit Kies, Steinen und Werkstoffen, sofern die Belegung mehr als 25 % beträgt, zusammen mit einem liegenden Grabmal und/oder einer Abdeckplatte höchstens 50 % der Gesamtfläche der Grabstätte zu bedecken,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen,
6. neben Grabstätten Sträucher oder Bäume zu pflanzen,
7. um die Grabstätte Kies, Steine und andere Materialien auszubringen,
8. Gefäße und Geräte an der Grabstätte aufzubewahren,
9. Gläser als Vasen zu verwenden,
10. Glasgrablichter zu verwenden,

Abteil A

Die Erdwahlgrabstätten werden ausschließlich als Grabstätten mit nur einer Grabstelle vergeben.

Die Erdwahlgrabstätten haben die Abmaße von 2,30 m Länge und von 0,90 m Breite.

Der Grabhügel hat die Größe von 1,80 m Länge und von 0,70 m Breite.

Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung mit einem Grabhügel zu versehen, der zu bepflanzen ist.

Die Höhe des Grabhügels darf zwischen 0,15 - 0,30 m liegen.
Hecken zur Begrenzung der Grabstätte dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.
Das Setzen einer Einfassung ist nicht möglich.
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt in der Regel 0,50 m, diesen legt der Friedhofsträger innerhalb des Abteiles individuell fest.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Abteil A-M

Die Erdwahlgrabstätten werden ausschließlich als Grabstätten mit nur einer Grabstelle vergeben.

Die Erdwahlgrabstätten haben die Abmaße von 2,30 m Länge und von 0,90 m Breite.
Der Grabhügel hat die Größe von 1,80 m Länge und von 0,70 m Breite.

Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung mit einem Grabhügel zu versehen, der zu bepflanzen ist.

Die Höhe des Grabhügels darf zwischen 0,15 - 0,30 m liegen.

Hecken zur Begrenzung der Grabstätte dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Das Setzen einer Einfassung ist nicht möglich.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt in der Regel 0,50 m, diesen legt der Friedhofsträger

innerhalb des Abteiles individuell fest.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Abteil B

Die Erdreihengrabstätten haben die Abmaße von 2,30 m Länge und von 0,90 m Breite.

Der Grabhügel hat die Größe von 1,80 m Länge und von 0,70 m Breite.

Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung mit einem Grabhügel zu versehen, der zu bepflanzen ist.

Die Höhe des Grabhügels darf zwischen 0,15 - 0,30 m liegen.

Hecken zur Begrenzung der Grabstätte dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Das Setzen einer Einfassung ist nicht möglich.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt in der Regel 0,40 m, diesen legt der Friedhofsträger

innerhalb des Abteiles individuell fest.

Die Erdreihengrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,50 m Länge und von 0,95 m Breite.

Die Größe des Grabhügels beträgt 1,20 m Länge und von 0,60 m Breite.

Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung mit einem Grabhügel zu versehen, der zu bepflanzen ist.

Die Höhe des Grabhügels darf zwischen 0,15 - 0,30 m liegen.

Hecken zur Begrenzung der Grabstätte dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Das Setzen einer Einfassung ist nicht möglich.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt in der Regel 0,30 m, diesen legt der Friedhofsträger

innerhalb des Abteiles individuell fest.

Abteil C

Die Erdreihengrabstätten haben die Abmaße von 2,30 m Länge und von 0,90 m Breite.

Der Grabhügel hat die Größe von 1,80 m Länge und von 0,70 m Breite.

Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung mit einem Grabhügel zu versehen, der zu bepflanzen ist.

Die Höhe des Grabhügels darf zwischen 0,15 - 0,30 m liegen.

Hecken zur Begrenzung der Grabstätte dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Das Setzen einer Einfassung ist nicht möglich.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt in der Regel 0,40 m, diesen legt der Friedhofsträger innerhalb des Abteiles individuell fest.

Die Urnenwahlgrabstätten, die Urnenreihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung entspricht den o.g. Maßen.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Einfassung im gleichen Material wie der Stein vorgeschrieben. Andere Materialien sind für die Einfassung nicht statthaft.

Der Sockel und auch die Einfassung dürfen nicht mehr als 0,05 m über dem Erdboden sichtbar sein.

Die Grabstätten sollen nur durch eine natürliche Bepflanzung gestaltet sein.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

Abteil D

Die Urnenwahlgrabstätten haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung entspricht den o.g. Maßen.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Einfassung im gleichen Material wie der Stein vorgeschrieben. Andere Materialien sind für die Einfassung nicht statthaft.

Der Sockel und auch die Einfassung dürfen nicht mehr als 0,05 m über dem Erdboden sichtbar sein.

Die Grabstätten sollen nur durch eine natürliche Bepflanzung gestaltet sein.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

Abteil D-M

Die Urnenwahlgrabstätten haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung entspricht den o.g. Maßen.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Einfassung im gleichen Material wie der Stein vorgeschrieben. Andere Materialien sind für die Einfassung nicht statthaft.

Der Sockel und auch die Einfassung dürfen nicht mehr als 0,05 m über dem Erdboden sichtbar sein.

Die Grabstätten sollen nur durch eine natürliche Bepflanzung gestaltet sein.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.